

schriften und in Ankündigungen, wenn durch die geänderte Bezeichnung auf eine besondere Art der Preisstellung oder auf den Bezug der Waren von einem bestimmten Einkaufsunternehmen hingewiesen wird.

Von den Verbotsvorschriften können nach Maßgabe der von der Reichsregierung aufzustellenden Richtlinien Ausnahmen zugelassen werden. Über die Ausnahme entscheidet die von der obersten Landesbehörde bestimmte Verwaltungsbehörde.

Gegen Handwerksbetriebe in Warenhäusern

Selbständige Handwerksbetriebe im Sinne des § 104 o Abs. 2 der Gewerbeordnung dürfen in dem Betrieb eines Warenhauses, Einheitspreisgeschäftes, Kleinpreisgeschäftes, Serienpreisgeschäftes oder eines anderen, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäftes, in der Verkaufs- oder Verteilungsstelle eines Konsumvereins oder einer Werkskonsumanstalt nicht errichtet werden. Die Reichsregierung kann bestimmen, daß derartige Handwerksbetriebe, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits unterhalten werden, nach Maßgabe der von ihr festzusetzenden Voraussetzungen zu schließen sind.

Verkaufsstellen, Verteilungsstellen oder selbständige Handwerksbetriebe, die entgegen den Vorschriften errichtet werden, hat die Polizeibehörde zu schließen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Ausschaltung unzuverlässiger Handeltreibender

„Die Ausübung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs kann untersagt werden, wenn sich aus einer rechtskräftigen Verurteilung des Handeltreibenden wegen Betruges oder einer anderen strafbaren Verletzung fremden Vermögens oder wegen Wuchers oder aus wiederholter Verurteilung des Handeltreibenden wegen schweren Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb ergibt. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann die Wiederaufnahme des Handels gestatten, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.“

Ausnahmen

Ausnahmen von dem Verbot der Errichtung von Verkaufsstellen dürfen nur zugelassen werden, wenn besondere Umstände ein Bedürfnis für die Errichtung einer Verkaufsstelle rechtfertigen. Solche besonderen Umstände sind in der Regel anzunehmen

a) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle im Gebiete neuer Wohnungssiedlungen;

b) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle im Gebiete neuer Geschäftsgegenden;

c) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle in Kur-, Bade-, Ausflugsorten und in Orten mit besonders starkem Fremdenverkehr, sofern die Verkaufsstelle durch das Bedürfnis des Fremdenverkehrs gerechtfertigt wird;

d) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle in bereits vorhandenen, aber leerstehenden Verkaufsräumen, sofern es sich nicht um die Errichtung eines Warenhauses, Kleinpreisgeschäftes, Serienpreisgeschäftes oder eines anderen, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäftes oder einer Verkaufsstelle eines mehrere Verkaufsstellen betreibenden Unternehmens handelt;

e) bei der Errichtung einer Verkaufsstelle durch ein Unternehmen, das die in der Verkaufsstelle feilgehaltenen Waren ganz oder überwiegend im Inland selbst herstellt und zu Preisen verkauft, die nicht niedriger sind als die

Preise, zu denen gleichartige Waren der gleichen Herkunft im Dachhandel feilgehalten werden.

Eine Ausnahme soll in der Regel zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zum Zwecke der Errichtung der Verkaufsstelle Verkaufsräume gemietet oder gepachtet oder bauliche Veränderungen an einem Grundstück vorgenommen worden sind und wenn das Geschäft noch vor dem 1. Juni 1933 eröffnet wird.

Ausnahmen von dem Verbot der Geschäftserweiterung dürfen nur zugelassen werden, sofern die räumliche Erweiterung nicht mehr als ein Viertel des beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Verkaufsräumens beträgt und der neue Verkaufsraum in unmittelbarem Zusammenhang mit den bisherigen Verkaufsräumen steht. Erstreckt sich die räumliche Erweiterung auf mehr als ein Viertel dieses Verkaufsräumens oder steht der neue Verkaufsraum mit den bisherigen Verkaufsräumen nicht in unmittelbarem Zusammenhang, so ist die Erweiterung als Neuerrichtung einer Verkaufsstelle zu behandeln.

Ausnahmen von dem Verbot der Errichtung einer Verkaufsstelle sollen in einer Gemeinde mit weniger als 30000 Einwohnern überhaupt nicht, in einer Gemeinde mit mehr als 30000 Einwohnern nur dann zugelassen werden, wenn sich aus der Lage der Verkaufsstelle, der Art, Lage und Entfernung der vorhandenen sonstigen Verkaufsstellen, der sozialen Schichtung und Dichtigkeit der Bevölkerung ein Bedürfnis für die beabsichtigte Änderung ergibt.

Handelt es sich um eine Änderung in der Bezeichnung, die durch die Mitgliedschaft bei einer ausschließlich dem gewerblichen Mittelstand dienenden Einkaufs- oder Warenbezugs-genossenschaft begründet wird, dann ist die Ausnahme in der Regel zuzulassen.

Auch der Wortlaut des gleichzeitig verabschiedeten Gesetzes über das

Zugabewesen

liegt nunmehr vor. Es bestimmt, daß die in der Notverordnung vom 9. März enthaltenen Ausnahmebestimmungen vom Zugabeverbot gestrichen werden. Diese Vorschrift tritt am 1. September 1933 in Kraft. Ansprüche aus vorher eingeleiteten Zugabegeschäften bleiben unberührt. Jedoch dürfen die auf Grund der aufgehobenen Vorschrift ausgegebenen Gutscheine nach dem 31. Dezember 1933 nur noch durch Zahlung des an Stelle der Zugabe angebotenen Barbetrages eingelöst werden. Reicht die Zahl der im Einzelfall zur Verfügung stehenden Gutscheine zum Bezug des ganzen Barbetrages nicht aus, so kann nach dem 31. Dezember 1933 ihre Einlösung durch einen verhältnismäßig geminderten Betrag verlangt werden. Weiter wird gesagt, daß die im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorgesehenen Einigungsämter auch bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem ersten Teil der genannten Notverordnung angerufen werden können. (I/143)

Wichtig für die Abgabe der Steuererklärung!



In die Hand eines jeden Kollegen gehört die Broschüre
**„Zulässige Abzüge bei der steuerlichen
 Gewinnermittlung eines Uhrenfachgeschäftes“**

weil sie manche Steuerausgabe sparen hilft.

Die Broschüre kostet nur 80 Pf. (zuzüglich 10 Pf. Versandkosten) und ist vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale), Königstraße 84, zu beziehen.